

teriiell Erlangten vom Staat eingezogen werden (sog. Einziehung von Tatprodukten), auch wenn das ursprünglich Erlangte selbst gar nicht mehr vorhanden – da z. B. aufgebraucht – ist (sog. Einziehung des Wertes von Tatprodukten). Der Arzt kann keine eigenen Aufwendungen von den korruptiven Umsätzen abziehen (es gilt das sog. Bruttoprinzip).

2.1.2.9 Sonstiges

Bei der Vorschrift ist – anders als bei den §§ 299a und b StGB – zur Strafverfolgung grundsätzlich ein Strafantrag entweder eines Mitbewerbers oder bei intern pflichtwidrigem Verhalten des Geschäftsherrn des Angestellten oder Beauftragten notwendig. Da der Strafantrag aber auch durch die Bejahung eines öffentlichen Verfolgungsinteresses durch die Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann, können Ermittlungen ohne weiteres auch von Amts wegen aufgenommen werden.

2.2 Strafbare ärztliche Werbung

Seit 2002 ist Ärzten Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bestehende Werbebeschränkungen oder -verbote möchten aber nach wie vor verhindern, dass das Vertrauen der Patienten darauf, dass der Arzt nicht aus reinem Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen durchführt oder Medikamente verordnet, Schaden nimmt.

Ärztliche Werbemaßnahmen können sowohl das Standesrecht verletzen, als auch gegen das allgemeine Wettbewerbsrecht (UWG) sowie das Heilmittelwerberecht (HWG) verstoßen und in drastischen Fällen strafbar sein.

2.2.1 Strafbare Werbung nach § 16 UWG

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begründet eine Strafbarkeit in § 16. Der Strafraum reicht von Geldstrafe bis 2 Jahren Freiheitsstrafe.

2.2.1.1 Tatbestand

Werbung ist jede Maßnahme, die auf Förderung des Absatzes von Waren oder Leistungen durch Beeinflussung von Menschen abzielt.

Die Werbung bezweckenden Angaben müssen somit

in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, vorgenommen werden, (beispielsweise: Zeitungen und andere Printmedien, Angaben auf der Homepage, im Internet, Flyer, Praxisschild, Briefbogen, Visitenkarten usw.).

Praxistipp:

Auch eine Behauptung in einem Interview kann als Werbung ausgelegt werden. Strafbar sind nur unwahre Angaben.



Unwahr sind zunächst objektiv unzutreffende Aussagen. Darunter kann auch die Werbung mit einem Doktor- oder Professorentitel aus dem nicht medizinischen Bereich fallen.

Unwahr können auch Angaben sein, die bewusst unvollständig sind, um den Patienten in die Irre zu führen. Dies ist beispielsweise bei der Bewerbung von Generika der Fall, wenn deren Anwendungsgebiete hinter denen des Original-Arzneimittels zurückbleiben.

Praxistipp:

Bezeichnung als „Klinik“ in einer (ärztlichen) Werbung ist gefahrgeneigt.



Die Verwendung der Bezeichnung „Klinik“ kann strafbare Werbung sein, wenn objektiv keine Konzession im Sinne von § 30 Gewerbeordnung (GewO) zur Führung einer Klinik vorliegt.

Auch der Zusammenschluss mehrerer Ärzte zu einer Praxisgemeinschaft unter der Bezeichnung „Klinik für Allgemeinmedizin“

erfüllt den Tatbestand der strafbaren Werbung, da bei potenziell Interessierten der fehlerhafte Eindruck entsteht, dass eine Behandlung mit vollstationärer Betreuung wahrgenommen werden kann und die personelle und apparative Mindestausstattung sich von der einer Arztpraxis unterscheidet.



Praxistipp:

Auch bei der Bezeichnung als „Zentrum“ ist Vorsicht geboten.

Vorsicht ist nach wie vor auch bei der Verwendung der Bezeichnung „Zentrum“ angebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar klargestellt, dass durch die Etablierung des Terminus „medizinisches Versorgungszentrum“ der Begriff einen Bedeutungswandel erfahren hat. Der Bundesgerichtshof hält jedoch weiterhin die Verwendung der Bezeichnung „Zentrum“ nur zulässig bei Praxen, bei denen ein bestimmter Tätigkeitskern und eine bestimmte Größe vorhanden ist. Der BGH betont immer die objektiven Umstände des Einzelfalls.

2.2.1.2 Vorsatz

Die Werbung ist für den Arzt jedoch nur strafbar, wenn er mit entsprechendem Vorsatz handelt. Demnach muss er zumindest „billigend in Kauf nehmen“, dass er mit unwahren Angaben Patienten in die Irre führt.

Zudem muss er mit der Absicht handeln, mit den unwahren Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken.

2.2.2 Strafbare Werbung für Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 219 a StGB

Gemäß § 219 a I StGB ist es strafbar, öffentlich und seines eigenen Vermögensvorteils wegen, eigene oder fremde Dienstleistungen zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anzubieten, anzukündigen, anzupreisen oder Erklärungen sol-